

S A T Z U N G
zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Vallendar vom 16. Dezember 2009

Der Rat der Stadt Vallendar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung GemO von Rheinland-Pfalz in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

§ 1

§ 15 Absatz 4 Ziffer a wird wie folgt ergänzt:

Grabfelder mit einstelligen Wahlgrabstätten (bis zu einem Sarg und bis zu einer Urne)

§ 2

§ 15 Absatz 4 nach Ziffer d wird folgender Text zugefügt:

Aufgrund der eingeschränkten Möglichkeiten von Bestattungen auf dem Grabfeldern T und R wegen des vorhandenen Baumbestandes entscheidet die Friedhofsverwaltung zusammen mit dem Stadtbürgermeister über den Umfang bzw. die Anzahl der Bestattungen. Eine Schließung der Grabfelder T und R aufgrund des Erreichens der Bestattungskapazitäten erfolgt im Einvernehmen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Stadtbürgermeister.

§ 3

§ 16 Absatz 1 Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

Einschränkungen sind in § 15 Absatz 4 geregelt.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01.12.2010 in Kraft.

Vallendar, 24. November 2010

(Dienstsiegel)

gez. Hahn

Günther Hahn
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend machen hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.